



Niederschrift

(Ergebnisprotokoll)

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 13.05.2024
Ort: Feuerwache Weiden (Landgerichtsstraße 13)

Beginn der Sitzung: 15:02 Uhr

Ende der Sitzung: 16:15 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz:

Herr Oberbürgermeister Jens Meyer

Mitglieder:

Herr Karl Bärnklaus

Herr Markus Bäumler

Herr Hans Blum

Herr Gerald Bolleininger

Herr Dr. Christian Deglmann

Herr Hans Forster

Herr Hans-Jürgen Gmeiner

Herr Stephan Gollwitzer

Herr Florian Graf

Frau Gisela Helgath

Herr Dr. Matthias Holl

Herr Prof. Dr. Theodor Klotz

Frau Gabriele Laurich

Herr Dr. Matthias Loew

Frau Dr. Eva Nitsche

Herr Wolfgang Pausch

Herr Stefan Rank

Herr Roland Richter

Herr Manfred Schiller

Herr Bernhard Schlicht

Herr Dr. Karl Schmid

Frau Sonja Schuhmacher

Frau Brigitte Schwarz

Herr Rainer Sindensberger

Herr Christoph Skutella

Herr Hans Sperrer



Frau Stefanie Sperrer
Frau Tip Dr. (Univ. Istanbul) Sema Tasali-Stoll
Herr Heinrich Vierling
Frau Laura Weber
Herr Bürgermeister Reinhold Wildenauer
Herr Ali Zant
Frau Sabine Zeidler
Herr Dr. Benjamin Zeitler
Frau Hildegard Ziegler

Referent:

Frau Rechtsrätin Carolin Gradl
Herr Sozialdezernent Wolfgang Hohlmeier
Herr Verwaltungsdirektor Andreas Holz
Herr Finanz- und Wirtschaftsdezernent Stefan Rögner, Berufsmäßiger Stadtrat
Herr Bau- und Planungsdezernent Alkmar Zenger, Berufsmäßiger Stadtrat

Sitzungsdienst:

Herr Sebastian Hammer
Frau Silke Merkl

Gäste:

Herr Polizeidirektor Markus Fuchs (zu TOP 5.1)
Frau Jana Janota (zu TOP 5.3)

Abwesend waren:

Mitglieder:

Herr Bürgermeister Lothar Höher
Herr Jürgen Meyer
Herr Helmut Schöner
Frau Maria Sponsel



Oberbürgermeister Jens Meyer begrüßte die Mitglieder des Gremiums, die Damen und Herren der Verwaltung und die Vertreter der Medien sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

Mit der vorliegenden Tagesordnung bestand Einverständnis.

Tagesordnung

- 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 08.04.2024**
- 2 Gegenstände aus dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss**
 - 2.1 Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren der Franz-Grothe-Schule**
- 3 Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für Weiden i.d.OPf. - Anerkenntnis durch den Stadtrat gem. § 558d BGB**
- 4 Änderung der Satzung über die Herstellung und Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Stellplatzsatzung - StS)**
- 5 Anträge aus der Stadtratssitzung vom 08.04.2024**
 - 5.1 Antrag der Bürgerliste, CSU-Stadtratsfraktion und Die Freien vom 14.03.2024 Zukunft Diskothek Hashtag Weiden**
 - 5.2 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 19.02.2024 - Mögliche Maßnahmen gegen Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2024**
 - 5.3 Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 05.03.2024 - Fragen zu Ausgleichsflächen**
 - 5.4 Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 04.03.2024: Zisternen für Neubauten vorschreiben**
 - 5.5 Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 05.03.2024 - Hitzeschutzplan Weiden - Stand der Umsetzung**
- 6 Anfragen aus der Stadtratssitzung vom 08.04.2024**
 - 6.1 Anfrage StR Zant zu Spielhallen im Stadtgebiet Weiden**
 - 6.2 Anfrage StR Zant zu "Hashtag"**
 - 6.3 Anfrage StRin Weber - Gutscheine Schwimmkurse**
- 7 Anfragen neu**
 - 7.1 Anfrage StR Gmeiner - Balkonkraftwerke, Sachstand und Fragen**
 - 7.2 Anfrage StR Bolleiniger - Förderung Balkonkraftwerke, Sachstand**



1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 08.04.2024

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 08.04.2024 wird ohne Änderungen genehmigt.

Beschlusnummer: 39

Abstimmungsergebnis: Ja: 34 Nein: 0

2 Gegenstände aus dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss

2.1 Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren der Franz-Grothe-Schule

Der Stadtrat hat am 09.10.2017 beschlossen, dass die Gebühren zum Ausgleich der tarifvertraglichen Lohnerhöhungen mindestens im zweijährigen Turnus anzupassen sind.

Die letzte Gebührenerhöhung wurde mit Wirkung zum 01.09.2023 vorgenommen und deckte nur einen Teil der in 2023 beschlossenen Tariflichen Lohnerhöhungen ab. Vorliegend wird eine Gebührenerhöhung mit Wirkung zum 01.09.2024 vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Erhöhungen bewegen sich im Rahmen von 3,8% (Elementarunterricht) bis 5,9% (Hauptfachunterricht).

Um besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte musikalische Bildung zu bieten wurde das Unterrichtsangebot „Förderklasse und Studienvorbereitende Ausbildung“ mit in die Satzung aufgenommen. Die Aufnahme wird durch eine Fachjury aus dem Kollegium bzw. durch gesonderte Bestimmungen des VBSM geregelt.

Im Zentrum der musikalischen Arbeit an der Franz-Grothe-Schule stehen das gemeinsame Singen und Musizieren. Ziel ist, Wege zum gemeinsamen Erleben von Musik aufzuzeigen und die Schülerinnen und Schüler mit passenden und qualifizierten Angeboten verschiedener Stilrichtung zu begleiten. Musikunterricht und Ensemblearbeit ergänzen sich somit in ihrem Ziel und ihrer Wirkung.

Um dies zu fördern wird ein Leistungs- und Bonussystem eingeführt. Durch besonderes Engagement können Schüler eine Ermäßigung von 5% für den Einzel-Hauptfachunterricht erhalten.

Die Änderungen sind in der Anlage rot unterlegt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:



Es werden 10.000 € Mehreinnahmen pro Schuljahr erwartet.

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. wird beschlossen.

Satzung

über die Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 01.09.2014 i. d. F. v. 28.03.2023 (ABl. Nr 6 vom 03.04.2023)

**I.
Gegenstand der Änderung**

Die Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 01.09.2014 i. d. F. v. 28.03.2023 (ABl. Nr. 6 vom 03.04.2023), wird wie folgt geändert:

1. §4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Gebühren für den in der Städt. Musikschule angebotenen Unterricht betragen pro Schüler / Schülerin:

1. Elementarunterricht

	<u>Unterrichtsdauer</u>	Gebühren		Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3)	
		<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
Musikgarten	45 min pro Woche	324,00 €	27,00 €	300,00 €	25,00 €
Musikalische Früherziehung	60 min pro Woche	324,00 €	27,00 €	300,00 €	25,00 €
Klassenmusizieren	45 min pro Woche	240,00 €	20,00 €	216,00 €	18,00 €
Instrumentenkarussell	45 min pro Woche	444,00 €	37,00 €	420,00 €	35,00 €

Für das Instrumentenkarussell werden die Leihinstrumente kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Instrumentaler / vokaler Gruppenunterricht

	<u>Unterrichtsdauer</u>	Gebühren		Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3)	
		<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
5 Schüler	45 min pro Woche	240,00 €	20,00 €	216,00 €	18,00 €
4 Schüler	45 min pro Woche	288,00 €	24,00 €	264,00 €	22,00 €
3 Schüler	45 min pro Woche	378,00 €	31,50 €	354,00 €	29,50 €
2 Schüler	45 min pro Woche	552,00 €	46,00 €	528,00 €	44,00 €

3. Instrumentaler / vokaler Einzelunterricht

	<u>Unterrichtsdauer</u>	Gebühren		Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3)	
		<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
Kurzstunde	30 min pro Woche	732,00 €	61,00 €	708,00 €	59,00 €
Normalstunde	45 min pro Woche	1086,00 €	90,50 €	1062,00 €	88,50 €

4. Theorieunterricht

a) als Hauptfach

	Gebühren	Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3)
--	----------	---



	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
5 Schüler	45 min pro Woche	240,00 €	20,00 €	216,00 €	18,00 €
4 Schüler	45 min pro Woche	288,00 €	24,00 €	264,00 €	22,00 €
3 Schüler	45 min pro Woche	378,00 €	31,50 €	354,00 €	29,50 €
2 Schüler	45 min pro Woche	552,00 €	46,00 €	528,00 €	44,00 €
Kurzstunde	30 min pro Woche	732,00 €	61,00 €	708,00 €	59,00 €
Normalstunde	45 min pro Woche	1086,00 €	90,50 €	1062,00 €	88,50 €

b) als Ergänzungsfach

Bei bereits erfolgter Belegung von Instrumental-/Vokalunterricht- ist die Teilnahme am Theorieunterricht im Klassenverband für Schüler*innen der Musikschule mit den Benutzungsgebühren für den instrumentalen und vokalen Einzel- oder Gruppenunterricht abgegolten.

5. Ensembleunterricht

	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3)</u>	
	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
a) als Hauptfach	288,00 €	24,00 €	264,00 €	22,00 €
b) als Ergänzungsfach				

Bei bereits erfolgter Belegung von Instrumental-/Vokal- oder Theorieunterricht ist die Teilnahme am Ensembleunterricht für Schüler*innen der Musikschule mit den Benutzungsgebühren für den instrumentalen, vokalen und theoretischen Einzel- oder Gruppenunterricht abgegolten.

6. Weitere Unterrichtsangebote

- a) Nach § 10 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf. beträgt die Teilnahmegebühr für einen Kurs 180,00 €
- b) Nach § 10 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf. errechnet sich der Gebührenbetrag nach der zeitlichen Dauer eines Workshops. Die Bemessungsgrundlage beträgt pro Stunde/pro Person 11,00 €
- c) Nach § 10 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf. beträgt die Gebühr für einen Gutschein:

5 Stunden Einzelunterricht / Kurzstunde	5 x 30 min	190,00 €
10 Stunden Einzelunterricht / Kurzstunde	10 x 30 min	360,00 €
5 Stunden Einzelunterricht / Normalstunde	5 x 45 min	280,00 €
10 Stunden Einzelunterricht / Normalstunde	10 x 45min	540,00 €

d) Bläserklassenunterricht	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
		90 min pro Woche	408,00 €	34,00 €	384,00 €
e) Förderklasse/Studienvorbereitende Ausbildung (Unterrichtsdauer 75 min pro Woche)					
		<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
		1.332,00 €	111,00 €	1.284,00 €	107,00 €

7. Kooperationsprogramme

	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
Musikalische Grundausbildung	45 min pro Woche	216,00 €	18,00 €
Klassenmusizieren	45 min pro Woche	216,00 €	18,00 €

2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:



- (1) Für die Überlassung von Instrumenten zur Nutzung (§ 22 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.) wird monatlich eine Gebühr von 13,00 € (jährlich 156,00 €) pro Instrument erhoben.
- (2) **Für das Instrumentenkarussell werden die Leihinstrumente kostenfrei zur Verfügung gestellt.**
- (3) Für die Nutzung der in den Unterrichtsräumen bereitgestellten musikschuleigenen Instrumente Klavier/Flügel während des Unterrichts wird eine Gebühr von monatlich 2,00 € (jährlich: 24,00 €) erhoben.

3. § 9 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kursgebühr nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 a dieser Satzung ist in drei Teilbeträgen von jeweils **60,00 €** zu entrichten, fällig zur Zahlung zum 1. eines jeden Monats, beginnend mit dem Beginn des jeweiligen Kurses.

4. § 10 Absatz 2 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

ein Schüler / eine Schülerin infolge Erkrankung länger als einen **durchgängigen** vollen Kalendermonat nicht am Unterricht der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. teilnehmen kann. Die Erkrankung ist mit ärztlichem Zeugnis nachzuweisen,

5. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

Zur Förderung des gemeinsamen Singens und Musizierens wird Schüler*innen, die Unterricht nach § 4 Abs. 3 Ziffer 3 oder Ziffer 6 Buchstabe e) belegen, ein Bonus auf die jeweiligen Unterrichtsgebühren gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass sie neben ihrer Teilnahme am vorgenannten Unterricht in einem Ensemble, Chor oder Orchester der Franz-Grothe-Schule (mindestens 6 Monate) im Schuljahr mitwirken. Die Mitwirkung wird erfüllt durch die regelmäßige Teilnahme an Proben (mehr als 80% der im Schuljahr stattfindenden Proben) und die Teilnahme an mindestens zwei Auftritten, Konzerten oder Schulveranstaltungen im Schuljahr. Für Instrumentalisten, die weder in einem Orchester oder einem Kammerensemble eingesetzt werden können, besteht die Möglichkeit durch ein Leistungsvorspiel am Ende des Schuljahres oder durch Teilnahme am Wettbewerb „Jugend Musiziert“ oder „Jugend Jazz!“ im jeweiligen Schuljahr zu erhalten. Im Fall des Leistungsvorspiels wird der Bonus bei Feststellung überdurchschnittlicher Leistung gewährt. Der Bonus wird auf Antrag gewährt, dem die notwendigen Nachweise über die Mitwirkungspflichten beizulegen sind. In der Höhe beträgt er 5 % der unter Satz 1 genannten Unterrichtsjahresgebühren.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Beschlusnummer: 40

Abstimmungsergebnis: Ja: 34 Nein: 0

3 Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für Weiden i.d.OPf. - Anerkenntnis durch den Stadtrat gem. § 558d BGB

Mit Beschluss vom 27.06.2022 hat der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. die Notwendigkeit eines qualifizierten Mietspiegels für die Stadt Weiden i.d.OPf. anerkannt, woraufhin die Verwaltung ein Vergabeverfahren durchgeführt hat. Den Zuschlag für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels hat das Institut *Analyse & Konzepte immo.consult GmbH* aus Hamburg erhalten.

Für die Datenerhebung wurden im Zeitraum Oktober bis Dezember 2023 rund 4.200 zufällig ausgewählte Personen (ca. 10 % der Einwohnerinnen und Einwohner) angeschrieben und nach deren Mietsituation befragt. Die Ergebnispräsentation von *Analyse & Konzepte* wird den Stadtratsmitgliedern in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage zur Verfügung gestellt.



Gemäß § 558d Abs. 1 Satz 1 BGB gilt ein Mietspiegel als qualifiziert, wenn er nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von den Interessenvertretungen der Vermietenden und Mietenden anerkannt worden ist. Liegt die Anerkennung sowohl von der Gemeinde als auch den Interessenvertretungen vor, geht § 558d Abs. 1 Satz 3 BGB von der Vermutung aus, dass der Mietspiegel den anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen entspricht.

Um die Interessenvertretungen in Weiden i.d.OPf. abbilden zu können wurde ein Arbeitskreis Mietspiegel eingerichtet, in dem der Mieterverein Weiden und Umgebung e.V., der Haus- und Grundbesitzerverein Weiden und Umgebung e.V., Vertretungen aus der Weidener Wohnungswirtschaft (SGW, Baugenossenschaft Familienheim eG), das Amtsgericht Weiden i.d.OPf. sowie das Sozial- und das Baudezernat der Stadt Weiden i.d.OPf. bei der Erstellung des versendeten Fragebogens in einer ersten Sitzung am 06.09.2023 mitgewirkt haben.

Am 17.04.2024 fand eine zweite Sitzung des Arbeitskreises statt, in der die Ergebnisse der Befragung durch *Analyse & Konzepte* vorgestellt wurden. Der Arbeitskreis hat die Ergebnisse im Anschluss gem. § 558d Abs. 1 BGB anerkannt. Eine Anerkennung durch den Stadtrat wäre rein rechtlich nicht mehr notwendig, eine kumulative Anerkennung würde jedoch die Befriedungsfunktion des Mietspiegels erhöhen und den Willen der Stadt verdeutlichen, einen qualifizierten Mietspiegel zu veröffentlichen. Die Verwaltung schlägt dem Stadtrat die kumulative Anerkennung der Ergebnisse vor.

Zur Anwendung im Weidener Mietspiegel kommt das sog. „Regensburger Regressionsmodell“, wonach in einem ersten Schritt der Einfluss der Wohnungsgröße auf die Miete geschätzt wird, um eine Basismiete zu erhalten (gestaffelt in m²-Schritten von Wohnungsgrößen von 25 m² bis 140 m²). Diese Basismiete erhält anschließend in einem zweiten Schritt prozentuale Zu- und Abschläge, die sich aus Merkmalen wie Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage ermitteln lassen. Mit der so angepassten durchschnittlichen Miete lässt sich unter Anwendung der 2/3-Spanne jeweils die untere und obere Grenze der angemessenen Miete bestimmen. Zur Erklärung: Innerhalb der 2/3-Spanne liegen 2/3 der erhobenen Mietpreise einer Wohnungsklasse.

Geltungsbereich des Weidener Mietspiegels:

- Gilt für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern sowie für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Zweifamilienhäuser und Reihenhäuser (gemäß §17 MsV)
- Gilt für Wohnflächen zwischen 25 und 140 m²
Ab 140 m² sind die Fallzahlen gering, sodass ein größerer Geltungsbereich nicht empfohlen wird.
- Gilt für Wohnungen unterschiedlicher Wohnungstypen (z.B. Dachgeschoss-, Souterrain-, oder Maisonettewohnungen)
- Von der Auswertung ausgeschlossen wurden Wohnungen ohne Bad/WC, ohne Heizung und ohne Warmwasseraufbereitung (Substandard). Diese fallen somit auch nicht in den Geltungsbereich

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach § 558d Abs. 2 BGB ist der Mietspiegel im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung anzupassen. Dabei kann eine Stichprobe oder die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in



Deutschland zugrunde gelegt werden. Nach vier Jahren ist der qualifizierte Mietspiegel neu zu erstellen.

Beschluss:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung und den Ergebnissen der Befragung zum Mietspiegel besteht Einverständnis.

Der Stadtrat spricht sein Anerkenntnis gem. § 558d Abs. 1 BGB zum qualifizierten Mietspiegel für Weiden i.d.OPf. aus.

Die Verwaltung wird beauftragt, den qualifizierten Mietspiegel zu veröffentlichen.

Beschlusnummer: 41

Abstimmungsergebnis: Ja: 34 Nein: 0

4 Änderung der Satzung über die Herstellung und Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Stellplatzsatzung - StS)

Im Nachgang zu der am 04.03.2024 beschlossenen Neufassung der o. g. Satzung ist aufgefallen, dass in der Richtzahlenliste unter Nr. 6.2 unbeabsichtigt ein fehlerhafter Stellplatzschlüssel enthalten ist (10 statt 5 m² NUF). Dieser soll mit anhängender Änderungssatzung korrigiert werden.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Mit dem Inhalt der Satzung besteht Einverständnis.

Die Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO wird beschlossen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Weiden i.d.OPf.
(Stellplatzsatzung - StS)

vom



Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371), erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Stellplatzsatzung - StS) vom 05.03.2024 (Amtsblatt Nr. 5 vom 15.03.2024, S. 2-4) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 6.2 der Anlage 1 zur StS wird wie folgt geändert:

6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, Wettbüros und sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 5 m ² NUF ¹ , mindestens 3 Stellplätze
-----	--	--

”

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Weiden i.d.OPf.
Weiden,

Jens Meyer
Oberbürgermeister

Beschlusnummer: 42

Abstimmungsergebnis: Ja: 34 Nein: 0

5 Anträge aus der Stadtratssitzung vom 08.04.2024

5.1 Antrag der Bürgerliste, CSU-Stadtratsfraktion und Die Freien vom 14.03.2024 Zukunft Diskothek Hashtag Weiden

Gemäß dem gemeinsamen Antrag der Bürgerliste Weiden, CSU Stadtratsfraktion Weiden und Die Freien, Fraktion im Weidener Stadtrat vom 14.03.2024 soll die Stadtverwaltung

1. den Sachstand zur aktuellen Situation ausführlich darstellen
2. zeitnah einen runden Tisch mit allen Beteiligten und ggf. geeigneten Vermittlern zur Problemlösung einberufen.

Hierzu nimmt die Stadtverwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1. Sachstand zur aktuellen Situation:

Bereits im Jahr 2019 ging bei der Stadt Weiden i.d.OPf. eine Mitteilung der PI Weiden i.d.OPf. ein, wonach es im Zusammenhang mit der Diskothek zu vermehrten Vorfällen mit Körperverletzungen, Randalen und Ruhestörungen, vorwiegend im Zeitraum zwischen 01:00 und 05:47 Uhr, kommt.

Zur Verbesserung der sicherheitsrechtlichen Lage wurde seinerzeit mit dem Betreiber vereinbart, in einem ersten Schritt die Anzahl der Security-Kräfte zu erhöhen. Seither wurden im Regelfall freitags 6 Personen und samstags 7 Personen als Security eingesetzt.

Mit E-Mail vom Februar 2023 teilte die PI Weiden i.d.OPf. mit, dass es im Zusammenhang mit dem Betrieb der Diskothek weiterhin zu einer Vielzahl von Polizeieinsätzen komme. Im Jahr 2022 wurden 19 Körperverletzungen, 25 Straftaten/Fälle in bzw. mit Bezug zur Diskothek und



insgesamt 38 Einsätze der Polizei verzeichnet. Der überwiegende Teil der Vorkommnisse fand in der Zeit nach 03:00 Uhr statt, wobei mit fortschreitender Uhrzeit auch ein Anstieg des Alkoholisierungsgrades der beteiligten Gäste der Diskothek festzustellen war.

Am 28.03.2023 fand deshalb eine Besprechung mit dem Diskothekenbetreiber statt, in welchem diesen die weiter steigende Zahl von sicherheitsrechtlichen Vorfällen im Umfeld der Diskothek aufgezeigt und die Verlängerung der Sperrzeit als weitere sicherheitsrechtliche Maßnahme angekündigt wurde. Unter Rücksichtnahme auf seine wirtschaftlichen Interessen wurde von der (förmlichen) Anordnung dieser Maßnahme zunächst abgesehen, weil sich der Diskothekenbetreiber einverstanden zeigte, folgende Maßnahmen zukünftig umzusetzen: Kein Ausschank alkoholischer Getränke nach 03:30 Uhr, Anschalten des Lichts und Musikende in der Diskothek ab 04:30 Uhr, weitere Vereinbarung zur Anzahl der einzusetzenden Security-Kräfte und ab 05:00 Uhr kein Aufenthalt von Besuchern mehr. Zur Evaluierung der Wirksamkeit der vereinbarten Maßnahmen wurde für das 4.Quartal 2023 eine weitere Besprechung angekündigt. Im Aktenvermerk zur Besprechung vom 28.03.2023 wurde zudem darauf hingewiesen, dass, falls die vereinbarten Maßnahmen keine ausreichende Wirkung zeigen, die Vorverlegung der Sperrzeit für die Diskothek per Bescheid festgesetzt wird. Dieser Aktenvermerk wurde per Mail auch an den Betreiber gesandt. Eine Rückmeldung bzw. Nachfrage zum Inhalt des Aktenvermerkes erfolgte nicht.

Eine Auswertung der PI Weiden i.d.OPf. für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 09.11.2023 ergab 3 Kapitaldelikte, 22 Körperverletzungsdelikte (Anteil von 78,6 % aller Diskotheken in Weiden), insgesamt 34 Straftaten in bzw. mit Bezug zur Diskothek und insgesamt 40 Einsätze der Polizei. Weiterhin war festzustellen, dass die Vereinbarungen aus der Besprechung vom 28.03.2023, insbesondere in Bezug auf das Ausschankende für alkoholische Getränke ab 03:30 Uhr und Musikende, vom Betreiber nicht eingehalten wurden.

Eine weitere Auswertung der von der Polizei zur Verfügung gestellten Daten ergab, dass ein weit überwiegender Anteil der Straftaten und Polizeieinsätze ab 03:00 Uhr zu verzeichnen war

- von 53 von der Polizei erfassten Meldungen gingen 39 nach 03:00 Uhr ein,
 - o von 16 erfassten leichten Körperverletzungen fanden 14 nach 03:00 Uhr statt,
 - o die 3 erfassten Kapitaldelikte (2x versuchter Totschlag (Messerattacken), 1x Sexualdelikt) fanden alle nach 03:00 Uhr statt, -

und überdies erhebliche Alkoholwerte (Spitzenwerte über 2 ‰) bei den Beteiligten festgestellt werden mussten.

Die polizeilichen Feststellungen wurde dem Diskothekenbetreiber in einer Besprechung am 21.11.2023 erläutert und der Erlass eines Bescheides, unter anderem mit der Anordnung einer Vorverlegung des Beginns der Sperrzeit auf 02:30 Uhr mit Karenzzeit zum Austrinken und Verlassen der Diskothek bis 03.00 Uhr, angekündigt.

Nach Anhörung wurde unter Anordnung der sofortigen Vollziehung der Bescheid unter dem 19.12.2023 erlassen. Gegen diesen Bescheid erhob der Betreiber fristgerecht beim Verwaltungsgericht Regensburg Klage und ließ parallel im Eilverfahren die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen. Bezüglich der angeordneten Vorverlegung des Beginns der Sperrzeit auf 02:30 Uhr (mit einer Karenzzeit bis 03:00 Uhr zum Austrinken und Verlassen der Diskothek) wurde der einstweilige Rechtsschutzantrag abgelehnt, da nach Ansicht des Gerichts die getroffene Regelung voraussichtlich rechtmäßig ist. Gegen den Beschluss des VG Regensburg vom 22.02.2023 wurde kein Rechtsmittel eingelegt. Eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren steht noch aus.

Zu 2. Runder Tisch:



Mehrere Besprechungen unter Anwesenheit von Vertretern der Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf. und des Diskothekenbetreibers fanden bereits statt. Aufgrund der besonderen Lage der Diskothek und der Entwicklung ihres Umfelds zum sicherheitsrechtlichen Brennpunkt sowie ihrer Zielgruppe sind in Anbetracht der erfahrenen Unzuverlässigkeit des Diskothekenbetreibers aus der Sicht der Verwaltung zur Verbesserung der sicherheitsrechtlichen Lage aktuell keine anderen, weniger einschneidenden Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen als die angeordnete Maßnahme mit Verlängerung der Sperrzeit, die im Übrigen gesetzlich (§ 18 GastG) gerade für solche Fälle als zielgerichtetes Mittel vorgesehen ist. Ein weiteres Zuwarten war aufgrund der zuletzt festgestellten weiteren Zunahme der Anzahl und Schwere der Vorkommnisse mit eindeutigem Bezug zur Diskothek aus der Sicht der Verwaltung nicht mehr zu verantworten. Ein weiterer Runder Tisch ist somit aus hiesiger Sicht vorerst nicht zielführend und deshalb entbehrlich.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bericht dient zur Kenntnisnahme. Der Antrag auf zeitnahe Einberufung eines weiteren runden Tisches wird abgelehnt.

Beschluss:

Der Bericht dient zur Kenntnisnahme.

Beschlussnummer: 43

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme

5.2 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 19.02.2024 - Mögliche Maßnahmen gegen Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2024

Mit Beschluss-Nr. 225 wurde mit Wirkung vom 01.01.2024 die Hundesteuer neu gefasst.

Nach § 5 Abs. 2 der neuen Satzung ist für Kampf- bzw. Listenhunde eine ermäßigte Hundesteuergebühr entfallen. Dies erfolgt nun unabhängig davon, ob ein Negativzeugnis für den konkreten Hund vorliegt.

Die Gebühr beträgt sonach 615,00 €, anstatt bisher 50,00 €.

Bei den aktuellen Widersprüchen wurde angegeben, dass die Verwaltung bestätigte, dass bei Abnahme eines Wesenstests der Kampf- bzw. Listenhund als „normaler“ Hund eingestuft wird und entsprechend die Hundesteuer 50,00 € beträgt.

Dies war auch zutreffend bis zur Änderung bzw. Neufassung der Hundesteuersatzung ab 01.01.2024.



Zu den Fragestellungen:

1. Wie viele Bürger:innen sind von diesen oder vergleichbaren Härten betroffen?
Aktuell werden 17 Listenhunde in der Steuerabteilung geführt.
2. Welche Maßnahmen könnte man unternehmen, um diese Härten abzufedern?
Maßnahmen zu einer Anpassung der neu erlassenen Hundesteuersatzung sind aktuell nicht veranlasst.

Dies wird begründet wie folgt:

Hintergrund der Anpassung der Hundesteuersatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. war die Anpassung an die Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration.

Hierbei wird angemerkt, dass die Hundesteuersatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. letztmals im Jahre 2011 angepasst und geändert worden ist.

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine Aufwandsteuer, durch die der durch die Hundehaltung nötige Aufwand besteuert wird.

Die Hundehaltung kostet ein Vielfaches im Gegensatz zur Hundesteuergebühr.

Die Neufestsetzung der Gebühr für Kampfhunde mit oder ohne Negativzeugnis soll eine Lenkungswirkung erzielen, um die Kampfhundehaltung so unattraktiv wie möglich zu machen, da derartige Hunde gefährlicher sind, als andere Hunderassen.

Dies ist durch den Erlass der Mustersatzung als Lenkungswirkung auch durch den Gesetzgeber so gewollt.

Die Möglichkeit, Fälle des sog. Altbesitzes – so wie es nun vermehrt zu Widersprüchen führte – gleichzustellen, entzieht der Hundesteuersatzung die gewollte und beschlossene Lenkungswirkung, derartige Hunderassen zu halten.

Schließlich enthält § 7 Absatz 2 der neugefassten Hundesteuersatzung ganz explizit diese „gewollte“ Lenkungswirkung, wonach für Kampfhunde keine Steuerbefreiung und Steuerermäßigung gewährt werden soll.

Soweit im Einzelfall tatsächlich ein unzumutbarer Härtefall angenommen werden kann, bestehen auch ohne Satzungsänderung Billigkeitsmaßnahmen zur Stundung oder Ratenzahlung im Wege der Einzelfallprüfung. Im Übrigen enthält auch die Mustersatzung schon keine Härtefallregelung.

Zur bisherigen Steuerermäßigung von Hunden in Weilern:

Auch hier wurde sich bei der Neufassung der Hundesteuersatzung an die o. a. Mustersatzung orientiert, wonach künftig eine Steuerermäßigung für Hunde in Weilern entfällt.

Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

Durch die Neufassung der Hundesteuersatzung ist auch die bisherige Steuervergünstigung in Höhe von 50 v. H. der Gebühr (25,00 €) entfallen. Aktuell werden 29 Hunde in Weilern geführt.

Aus Sicht der Verwaltung wird abschließend nochmals festgestellt, dass die Hundesteuersatzung letztmalig im Jahre 2011 geändert und angepasst worden ist,



zwangsweise Unterbringungen von Hunden durch das Amt für öffentliche Ordnung einen monatlichen Kostenbeitrag in Höhe von mindestens 3.000,00 € verursachen und sich die neuen Hundesteuergebühren im bayerweiten Vergleich im unteren Bereich bewegen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Die Hundesteuersatzung in der Fassung mit Wirkung vom 01.01.2024 wird beibehalten.

Beschlusnummer: 44

Abstimmungsergebnis: Ja: 21 Nein: 15

5.3 Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 05.03.2024 - Fragen zu Ausgleichsflächen

Mit Schreiben vom 05.03.2024 beantragt die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen die Beantwortung folgender Fragestellungen:

- *Wie viele „aktive“ Ausgleichsflächen hat die Stadt Weiden aktuell und wie groß sind diese?*

In der **Anlage 1** ist eine Übersicht über die im März 2024 beim bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) gemeldeten Ausgleichs- und Ersatzflächen (A/E) die im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. liegen (also auch solche Flächen, die von privaten oder anderen Ausgleichsverpflichteten angelegt wurden) angefügt. In der Tabelle ebenfalls dargestellt sind AE-Flächen, welche die Stadt Weiden i.d.OPf. außerhalb des Stadtgebiets angelegt hat. Angaben über Lage, Größe und auszugleichenden Eingriff sind ebenfalls enthalten.

Eine weitere Tabelle (**Anlage 2**) zeigt die Ökokontoflächen der Stadt Weiden i.d.OPf. (Größe, Lage), die im März 2024 beim LfU gemeldet sind

- *Wo sind die Weidener Ausgleichsflächen?*

s.o.

- *Welche Maßnahmen/Projekte gleichen sie jeweils aus?*

s.o.

- *Wie lange gelten sie jeweils noch als Ausgleichsflächen?*



Kompensationsmaßnahmen sollen Beeinträchtigungen ausgleichen, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft entstanden sind. Sie sind daher mindestens für die Dauer des Eingriffs zu erhalten. In der Regel bedeutet das einen dauerhaften Erhalt.

- *Welche Flächen hat die Stadt noch für neue Projekte zum Zweck des ökologischen Ausgleichs in Bevorratung?*

In **Anlage 3** ist eine Auflistung von möglichen Kompensationsflächen dargestellt. Kompensationsmaßnahmen sind außerdem in allen Waldflächen der Simultanen Hospitalstiftung und der Stadt vorstellbar, sofern sie über die Maßnahmenplanung der Forsteinrichtung hinausgehen.

Zudem besitzt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden Flächen, die für eine ökologische Aufwertung in Frage kommen. Für das Kommunalunternehmen wird derzeit ein Verfahren zur Anerkennung als gewerblicher Ökokonto-Betreiber initiiert.

Beschlusnummer: 45

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme

5.4 Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 04.03.2024: Zisternen für Neubauten vorschreiben

Für die Stadtratssitzung am 08.04.2024 stellt die Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen folgenden Antrag:

Die Verwaltung möge prüfen, inwieweit bei Neubauten der Einbau von Zisternen zum Regenrückhalt vorgeschrieben werden kann.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB kann bei der Aufstellung von Bebauungsplänen aus städtebaulichen Gründen „*Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen*“ festgesetzt werden. Der Einbau von Zisternen zum Regenrückhalt wird daher bei jeder Neuaufstellung eines Bebauungsplans seitens der Verwaltung geprüft, je nach Einzelfallbetrachtung wird eine Festsetzung hierzu getroffen.

Allerdings ist dies nur möglich, sofern ein neuer Bebauungsplan aufgestellt wird. Bei bestehenden Bebauungsplänen kann eine solche Festsetzung im Nachhinein nicht ohne Änderungsverfahren aufgenommen werden.

Mittelfristig ist gem. ISEK und Klimaschutzkonzept angedacht einen „Klimabaukasten“ zu entwerfen, der standardmäßig anzuwendende Festsetzungen für zukünftige Bebauungsplanaufstellungen/Bebauungsplanänderungen hinsichtlich des Klimaschutzes enthält. Dem Stadtrat wird zum gegebenen Zeitpunkt ein Entwurf des Klimabaukastens zur Beschlussfassung vorgelegt (voraussichtlich 2025).

In den seit April/ Juli 2023 rechtswirksamen Bebauungsplänen zum Baugebiet „Mooslohe“ ist bereits folgende Festsetzung i.S. der Nachverdichtung hierzu enthalten: „*Oberflächenwasser von Dächern, Kfz-Stellplätzen, befestigten Flächen und sonstigen Nebenanlagen darf nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Es ist auf dem Grundstück zu versickern oder in Zisternen zu sammeln.*“ Des Weiteren wurde zur Entwässerung im jeweiligen Bebauungsplan darauf hingewiesen: „*Aufgrund der Boden- und Grundwasserverhältnisse kann i.d.R. keine*



gesammelte Versickerung auf den Baugrundstücken erfolgen, daher wird die Sammlung in Zisternen empfohlen.“

Eine bauordnungsrechtliche Pflicht aus der Bayer. Bauordnung zur Errichtung von Zisternen gibt es derzeit nicht.

Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz wird aber von der Baugenehmigungsbehörde der Stadt Weiden i.d.OPf. seit Januar 2022 im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Neubauten und wesentliche Gebäudeerweiterungen zur Verbesserung des Wasserhaushalts eine vorrangige Beseitigung des Niederschlagswassers durch eine ortsnahe Versickerung (in der Regel durch eine Mulden- oder Rigolenversickerung) gefordert.

In diesem Rahmen werden von den Bauherren erfahrungsgemäß, insbesondere im Einfamilienhausbereich, oft freiwillig Regenwasser-Zisternen mit vorgesehen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Antrag wird abgelehnt. Der Umgang mit Zisternen soll wie im Sachstandbericht beschrieben weitergeführt werden.

Beschluss:

Der Umgang mit Zisternen soll wie im Sachstandbericht beschrieben weitergeführt werden.

Beschlusnummer: 46

Abstimmungsergebnis: Ja: 37 Nein: 0

5.5 Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 05.03.2024 - Hitzeschutzplan Weiden - Stand der Umsetzung

Mit Antrag vom 07.03.2024 bittet die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen um die Darstellung zum Stand der Umsetzung des am 26.09.2022 beschlossenen Stufenplans zum Thema Hitzeschutz/Hitzevorsorge. Nachfolgend wird daher der Sachstand der Umsetzung ausgewählter Maßnahmenpunkte aus Stufe 1 (kurzfristig umsetzbare Maßnahmen) des Stufenplans dargestellt:

- Informationen auf der Webseite der Stadt Weiden i.d.OPf. (abgeschlossen)

Auf der Internetseite der Stadt Weiden wurden – neben den bereits bestehenden, ausführlichen Informationen zum Thema Hitzeschutz- auf den Internetseiten des für die Stadt Weiden zuständigen Gesundheitsamts Neustadt (<https://www.neustadt.de/gesundheit->



[soziales/gesundheitsamt/beratung-und-gesundheitsfoerderung/sommerzeit-hitzezeit/](#)

allgemeine Verhaltensinformationen zur Hitzevorsorge veröffentlicht (siehe dazu

<https://www.weiden.de/umwelt/gesundheit/hitzevorsorge>).

Im Vorfeld akuter Hitzeperioden kann die Öffentlichkeit darüber hinaus gezielt per Pressemitteilung auf diese sowie weiterführende, etablierte Informationsangebote wie z.B. das Hitzewarnsystem des Deutschen Wetterdienstes

(https://www.dwd.de/DE/wetter/warnungen_gemeinden/warnWetter_node.html;jsessionid=646222C7E7018C8C4C59DA4B44A1FF75.live31092?ort=Weiden%20i.d.%20OPf) sowie darauf

aufbauende Verhaltensinformationen und Broschüren (z.B. „Hitze – Vorsorge und Selbsthilfe“ des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe“, „Hitzeknigge“ des Umweltbundesamts, „Alter + Hitze“ des Bundesgesundheitsministeriums) aufmerksam gemacht werden.

- **Gründachpotentialkataster (abgeschlossen)**

Die Umsetzung des Gründachpotentialkatasters ist abgeschlossen. Über das öffentliche Solar- und Gründachpotentialkataster der Stadt Weiden (<https://www.solare-stadt.de/weiden/index>)

besteht die Möglichkeit zur Prüfung der Eignung bestehender Dächer für den Umbau als Gründach. Gründächer können das Wohnklima und die Temperaturen von Gebäuden verbessern und für eine geringere Abstrahlung in den Straßenbereich sorgen.

- **Trinkwasserbrunnen in der Innenstadt (laufend)**

Für die Errichtung von öffentlichen Trinkbrunnen wurden zwei Standorte bestimmt, an denen die Errichtung näher geprüft werden soll. Nachdem Fördermittel des Sonderprogramms „Kommunale Trinkbrunnen in 2023 zwischenzeitlich ausgeschöpft waren, ist mit der Entscheidung zu dessen Verlängerung bis zum 31.12.2024 eine Antragstellung nun wieder möglich. Gefördert wird die Errichtung von bis zu zwei Trinkbrunnen je Kommune in Höhe von 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 15.000 EUR je Brunnen. Hierzu wird den politischen Gremien zu gegebenem Zeitpunkt ein entsprechender Beschlussvorschlag (inkl. aktueller Kostenschätzung) zur Entscheidung vorgelegt.

Die Verwaltung begrüßt ausdrücklich den im Antrag vorgebrachten Vorschlag, neben der Umsetzung der im Stufenplan enthaltenen Maßnahme zur öffentlichen Bereitstellung von Trinkwasser auch die Zusammenarbeit mit lokalen Betrieben/Gastronomie zur Trinkwasserabgabe zu stärken. Konkrete Ansatzpunkte zur Umsetzung kann bspw. die Initiative ‚Refill Deutschland‘ liefern – ein Netzwerk von deutschlandweit etwa 7000 Geschäften oder Einrichtungen, die in Ihrem Räumlichkeiten kostenfrei Leitungswasser zur Verfügung stellen. Grundsätzlich können alle Betriebe oder Einrichtungen, die über feste Öffnungszeiten sowie eine entsprechende Flaschenfüllmöglichkeit verfügen, mitmachen. Die Einrichtung einer Station erfolgt durch für die Öffentlichkeit sichtbare Anbringung eines entsprechenden Aufklebers sowie online über die „Karte von morgen“. (mehr dazu unter www.refill-deutschland.de). Auch öffentliche Trinkbrunnen können als Station eingetragen werden. Zu konkreten Möglichkeiten, lokale Betriebe für eine Beteiligung im Rahmen der Initiative zu gewinnen, befinden sich Klimaschutz-, Innenstadtmanagement und Stadtmarketing bereits im Austausch.

- **Weiterführende Planungen**

In Bezug auf die im Stufenplan als mittel- bzw. langfristig umsetzbar aufgeführten Maßnahmen aus Stufe 2 wird an dieser Stelle auf den für 2024 vorgesehenen Beginn der Entwicklung eines Klimabaukastens für die Bauleitplanung sowie den Erhalt und Ausbau von Kaltluftschneisen im Rahmen der laufenden Landschafts- sowie Flächennutzungsplanung verwiesen (siehe dazu Maßnahmen „KA9“ und „KA13“ des Klimaschutzkonzepts).

Die Umsetzung eines umfassenden Hitzeschutzplans, bspw. durch einen lokalen Hitzeaktionsplan (Maßnahmenvorschlag KA16 des Klimaschutzkonzepts) ist nach derzeitigem



Planungsstand und mit den vorhandenen Kapazitäten nicht vor 2027 vorgesehen bzw. umsetzbar.

Beschlusnummer: 47

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme

6 Anfragen aus der Stadtratssitzung vom 08.04.2024

6.1 Anfrage StR Zant zu Spielhallen im Stadtgebiet Weiden

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen, da die Stadt Weiden i.d.OPf. in der Lokalpresse bereits einmal als „Klein Las Vegas“ beschrieben wurde und zuletzt erst wieder Bürger ansprachen, dass die Zahl der Spielhallen und vergleichbarer Spielstätten als zu hoch empfunden wird:

1. Wie hat sich die Zahl dieser Vergnügungsstätten in Weiden in den letzten 10 Jahren entwickelt?
2. Welche Maßnahmen ergreift die Stadt, um dem „Trading-down-Effekt“ entgegenzuwirken?
3. In anderen Städten gibt es teilweise seit Jahren schon Konzepte zur städtebaulichen Steuerung von Spielhallen und Wettbüros. In welchem Maße greift die Stadt Weiden i.d.OPf. zur Begrenzung dieser Art von Vergnügungsstätten ein? Sind die Aussagen des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) dafür geeignet?

Seitens der Verwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1. : Wie hat sich die Zahl dieser Vergnügungsstätten in Weiden in den letzten 10 Jahren entwickelt?

In den letzten 10 Jahren hat sich die Anzahl der betriebenen Spielhallenstandorte, wobei an einigen Standorten Doppelspielhallen betrieben werden, von 12 auf 10 Standorte verringert.

Aufgrund von Gesetzesänderungen in den letzten 10 Jahren wurde die Vermittlung von Sportwetten zulässig. Insgesamt 5 Sportwettbüros sind in den letzten 10 Jahren neu entstanden.

Zu 2.: Welche Maßnahmen ergreift die Stadt, um dem „Trading-down-Effekt“ entgegenzuwirken?

Um Trading-down-Effekten entgegenzuwirken kann die Stadt Weiden i.d.OPf. nach einer Analyse, wo solche Effekte zu befürchten sind oder bereits entstanden sind, unter anderem durch Planungsinstrumente ansetzen: Durch die informelle Planung in Form von Rahmenplanungen können städtebauliche Ziele entwickelt werden, die diesen Trading-down-Effekten entgegenwirken können. Diese informellen Ziele und Planungen fließen mit Beschluss des Stadtrates als städtebauliches Konzept gem. des Baugesetzbuches in verbindliche Bauleitpläne (z.B. Bebauungsplan) – die Baurechte



steuern und schaffen – ein und erlangen so Verbindlichkeit auch für zukünftige Bauvorhaben und deren Bauherrschaft.

Etwa für die Bahnhofstraße wurde bereits eine Rahmenplanung mit dem Ziel der städtebaulichen Aufwertung des Straßenzuges durchgeführt (siehe Modellvorhaben LandStadt Bayern, www.weiden.de/landstadt).

Eine verbindliche und konkrete Steuerung von planungsrechtlich sogenannten Vergnügungsstätten erfolgt dementsprechend vor allem über die verbindliche Bauleitplanung, d.h. über Bebauungspläne. So wurden Vergnügungsstätten bereits explizit in mehreren Bauleitplänen ausgeschlossen (z.B. B-Plan Nr. 310 Stadtgalerie (NOC)). Auch in laufenden Bauleitplanverfahren ist dies geplant (B-Plan Nr. 336 Bürger-Bräu-Areal).

Zu 3.: In anderen Städten gibt es teilweise seit Jahren schon Konzepte zur städtebaulichen Steuerung von Spielhallen und Wettbüros. In welchem Maße greift die Stadt Weiden i.d.OPf. zur Begrenzung dieser Art von Vergnügungsstätten ein? Sind die Aussagen des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) dafür geeignet?

Bisher erfolgt die Steuerung lediglich über Rahmenplanungen und die verbindliche Bauleitplanung.

Informelle großräumliche Konzepte wie das ISEK bilden einen zu großen Maßstab ab, um eine wirksame Steuerung von Spielhallen und Wettbüros zu gewährleisten.

Wie bereits oben angeführt geschieht eine Steuerung über die verbindliche Bauleitplanung bereits, denn so wurden Vergnügungsstätten bereits explizit in mehreren Bauleitplänen ausgeschlossen (z.B. B-Plan Nr. 310 Stadtgalerie (NOC)) und auch in laufenden Bauleitplanverfahren ist dies geplant (B-Plan Nr. 336 Bürger-Bräu-Areal).

Im unbeplanten Innenbereich ist die Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Außerdem gibt es in der Stadt Weiden i.d.OPf. Satzungen des besonderen Städtebaurechtes zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus nach § 171d BauGB im Bereich Sebastianstr., Bahnhofstr., Dr.-Seeling-Str. und im Bereich des Wittgartendurchstichs. Hier darf die Genehmigung für die in § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen versagt werden, um einen den städtebaulichen und sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf der Stadtumbaumaßnahmen auf der Grundlage des von der Gemeinde aufgestellten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (§ 171b Abs. 2 BauGB) oder eines Sozialplans (§ 180 BauGB) zu sichern.

Aktuelle Situation

Aus Sicht der Baugenehmigungsbehörde kann zur aktuellen Situation folgendes beigetragen werden: In letzter Zeit konnte u.a. eine Tendenz zu Anfragen für Wettbüros / Wettannahmestellen in der westlichen Innenstadt (Sedanstraße, Max-Reger-Straße) festgestellt werden.

Dort gibt es zum Teil keine Bebauungspläne und keine Stadtumbausatzung. Der Gebietscharakter nach § 34 BauGB ist dort oft als Kerngebiet einzustufen.

Vergnügungsstätten könnten dort aktuell deshalb nur schwer verhindert werden.



So musste zuletzt z.B. im November 2023 in der Max-Reger-Straße eine Wettannahmestelle (ohne Verweildauer) genehmigt werden, da nach den rechtlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Baugenehmigung bestand.

Zwar handelt es sich bei diesen reinen Wettannahmestellen baurechtlich nicht um Vergnügungsstätten, sondern um sonstige Gewerbebetriebe, ähnlich einem Lotto-Laden. Gerade im Bereich der Max-Reger-Straße wird allerdings befürchtet, dass diese trotzdem u.a. aufgrund ihres Erscheinungsbildes, in Verbindung mit den zunehmenden Laden-Leerständen, zu einem Trading-Down-Effekt beitragen.

Maßnahmen ISEK

Auch das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) hat die Situation analysiert und als Maßnahme für den Bereich Stadtmitte mit Altstadt die Prüfung einer Erweiterung des bestehenden Stadtumbaugebietes C als Maßnahme M 10 (Siehe Seite 138 ISEK) vorgeschlagen. Die konkrete Umsetzung der einzelnen Maßnahmen des ISEK wurde im Januar 2024 innerhalb der Verwaltung angestoßen und wird nun nach und nach abgearbeitet. Sobald die personellen und projektbezogenen Kapazitäten es zulassen, wird die Maßnahme M 10 durch das Stadtplanungsamt geprüft und umgesetzt. Die entsprechenden politischen Gremien werden hierüber informiert und bei Entscheidungen mit einbezogen.

Bei akutem Handlungsbedarf z.B. durch eine Bauanfrage für ein Bauvorhaben, welches nicht den Zielen der Stadt Weiden i.d.OPf. entspricht, können zudem die Planungssicherungsinstrumente §§ 14 ff BauGB angewendet werden. Durch diese Instrumente wie Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen können Vorhaben zurückgestellt werden, um Planungsziele der Stadt Weiden i.d.OPf. in einem gewissen Zeitraum von bis zu zwei Jahre planungsrechtlich zu sichern.

Beschlusnummer: 48

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme

6.2 Anfrage StR Zant zu "Hashtag"

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet zur Ankündigung, dass der bei den Jugendlichen äußerst beliebte Discoclub „Hashtag“ wegen einer juristischen Auseinandersetzung mit der Stadtverwaltung seine Pforten schließen wolle, die Verwaltung um eine Darstellung der Gründe für die Auseinandersetzung „Hashtag/Stadtverwaltung“.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird hierzu seitens der Stadtverwaltung auf die Berichterstattung zum Gemeinschaftsantrag der Stadtratsfraktionen Bürgerliste, CSU und Die Freien „Zukunft Diskothek Hashtag Weiden“ verwiesen.

Beschlusnummer: 49

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme

6.3 Anfrage StRin Weber - Gutscheine Schwimmkurse

Zu der Anfrage von StRin Weber, Stadtratsfraktion von Bündnis90/Die Grünen, vom 04.03.2024 kann folgender Sachstand mitgeteilt werden:



Die Erstklässlerinnen und Erstklässler bzw. Vorschulkinder des Schul- bzw. Kindergartenjahres können in Bayern einen Gutschein in Höhe von 50 Euro für einen Schwimmkurs zum Erwerb des „Seepferdchens“ erhalten.

Die Verwaltung kann zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung nehmen:

- **Wie viele Kinder in der Stadt Weiden nutzen diesen Gutschein?**

Seit Einführung des Programms „Mach mit-tauch auf“ im Jahr 2022 wurden im Stadtgebiet Weiden insgesamt 134 Gutscheine mit der Regierung der Oberpfalz abgerechnet.

- **Wo steht Weiden mit dieser Zahl im Vergleich zu ähnlichen Städten?**

Nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle bei der Regierung der Oberpfalz befindet sich die Stadt Weiden mit den abgerechneten Gutscheinen im mittleren Bereich der Oberpfalz mit einer Tendenz in 2023/2024 hin zum unteren Drittel. Zum Schuljahresanfang wurden an die Vorschulkinder und an die Schüler/innen der 1. Klasse die Gutscheine verteilt, bisher wurden 5 abgerechnet.

- **Hat die Stadt ausreichend Personal, wie viele Schwimmlehrerinnen und -lehrer werden im Jahr ausgebildet?**

Die Schwimmkurse werden nicht von städtischem Personal, sondern durch Organisationen wie dem BRK (Wasserwacht) oder der DLRG abgehalten. Vereine wie der Schwimmverein oder auch der Turnerbund Weiden halten derzeit auch vereinzelt Kurse ab.

In Rücksprache mit den Grundschulen werden künftig ab der 3. Klasse auch vereinzelt Schwimmkurse angeboten. Diese werden allerdings nicht über das Gutscheinprogramm abgerechnet und sind somit nicht in der Statistik ersichtlich.

- **Kommen eventuell Kinder nicht zum Zug, obwohl sie Schwimmen lernen wollen?**

Kinder, die an einem Schwimmkurs teilnehmen wollen, konnten bisher auch einen entsprechenden Kurs besuchen. Die Organisationen haben aber auch Wartelisten. Zumeist werden die Kurse in den Ferien angeboten, da in dieser Zeit die Kinder und auch die Übungsleiter Zeit haben.

Beschlusnummer: 50

Der Bericht diente zur Kenntnisnahme

7 Anfragen neu

7.1 Anfrage StR Gmeiner - Balkonkraftwerke, Sachstand und Fragen

Im Umweltamt gingen 2022 13 Förderanträge ein, 2023 waren es 80 Anträge, insgesamt 93.



Alle 93 Anträge konnten genehmigt werden, da sich die Interessenten in der Regel vorab bei uns informierten und wir ihnen Art und Umfang des Antrags erklären konnten. Bei einigen Anträgen forderten wir Unterlagen nach, die aber alle fristgerecht nachgereicht wurden.

Die Höhe der ausbezahlten Fördergelder belief sich in Folge auf 9.300 €, d.h. 10.700 € wurden nicht abgerufen.

Die Förderung lief zum 31.12.2023 aus.

Die rechtlichen Vorgaben zum Betrieb eines Balkonkraftwerkes sahen so aus, dass bis zum 31.12.2023 Anlagen mit einer Leistung von max. 600 W installiert werden durften. Die Leistungsbegrenzung wird vom Wechselrichter der Anlage übernommen, d.h. selbst wenn die Module eine höhere Spitzenleistung erbringen können, gehen nur 600 W ins Netz (Eigenverbrauch). Sind die Witterungsverhältnisse nicht optimal (bewölkt, Dämmerung), machen leistungsstärkere Module Sinn, da sie Prozentual mehr (unterhalb 600 W) Strom produzieren können.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Eigenstromproduktion durch Balkonkraftwerke sind seit dem 01.01.2024 von 600 W auf 800 W erhöht worden. Höhere Leistungen können dann nicht mehr als Balkonkraftwerke angemeldet werden (vereinfachter Antrag), sondern als normale PV-Anlage.

Beschlussnummer: 51

Der Bericht diente zur Kenntnisnahme

7.2 Anfrage StR Bolleiniger - Förderung Balkonkraftwerke, Sachstand

Im Umweltamt gingen für den Förderzeitraum von Balkonkraftwerken vom 01.09.2022 bis 31.12.2023 insgesamt 93 Anträge ein. Im Jahr 2022 waren es 13 und für 2023 waren es 80 Stück.

Die Förderung lief zum 31.12.2023 aus.

Beschlussnummer: 52

Der Bericht diente zur Kenntnisnahme

Anfragen StR Rank

- Welche Auswirkungen gehen von den Altlasten auf dem Grundstück der Fa. Negnal in der Sebastianstraße aus, die wohl dem Freistaat als Sachwalter gehört?
- Wie beziffern sich die Altlasten auf dem unbefestigten Parkplatz am alten BRK-Altenheim.



Um 16:15 Uhr beendete Oberbürgermeister Jens Meyer die öffentliche Sitzung.

Weiden i.d.OPf., 13.05.2024

gez.
Jens Meyer
Oberbürgermeister

gez.
Sebastian Hammer
Protokollführung